



**EBL-Konzessionsvertrag – Konzessionsvertrag betreffend Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher mit der EBL**

<p><b>Kurzinformation</b></p>	<p>Im Jahr 1989 haben alle 50 Gemeinden, welche von der Elektra Baselland (EBL) mit Strom versorgt werden, einen gleichlautenden Konzessionsvertrag betreffend «Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher» unterschrieben. Die Gemeinden Frenkendorf, Liestal und Pratteln haben diesen Vertrag im Jahr 2022 gekündigt, um den Vertragsinhalt und die Konzessionsabgabe aus heutiger Sicht zu überprüfen. Die drei Gemeinden und die EBL konnten sich bis Frühjahr 2024 auf einen neuen Vertrag einigen. Die restlichen EBL-Gemeinden wurden Mitte 2024 schriftlich und an zwei Informationsabenden über den neuen Vertragsentwurf umfassend orientiert. Es wurde allen Gemeinden die Gelegenheit gegeben ihre Fragen und Vorschläge einzubringen. Aufgrund der Rückmeldungen wurden nur noch kleine Anpassungen vorgenommen.</p> <p>Der Einwohnerrat soll den neuen Konzessionsvertrag zur Kenntnis nehmen und dem Stadtrat die Kompetenz zur künftigen Festlegung der Konzessionsabgabe erteilen. Die EBL ist bereit – entgegen den Kündigungsbestimmungen des alten Vertrags - alle bis 20. Dezember 2024 unterschriebenen Verträge per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.</p>		
<p><b>Anträge</b></p>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Einwohnerrat nimmt den Konzessionsvertrag betreffend Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher mit der EBL zur Kenntnis.</li><li>2. Der Einwohnerrat ermächtigt den Stadtrat, die Konzessionsabgabe in einer Bandbreite von 0.34 bis 0.4 Rp./kWh festzulegen.</li></ol>		
	<p>Liestal, 15. Oktober 2024</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table style="width: 100%;"><tr><td style="width: 50%; text-align: center;">Der Stadtpräsident Daniel Spinnler</td><td style="width: 50%; text-align: center;">Der Stadtverwalter Marcel Meichtry</td></tr></table>	Der Stadtpräsident Daniel Spinnler	Der Stadtverwalter Marcel Meichtry
Der Stadtpräsident Daniel Spinnler	Der Stadtverwalter Marcel Meichtry		

## DETAILINFORMATIONEN

### 1. Ausgangslage

Im Jahr 1989 haben alle 50 Gemeinden, welche von der Elektra Baselland (EBL) mit Strom versorgt werden, einen gleichlautenden Konzessionsvertrag betreffend «Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher» unterschrieben. Die Gemeinden Frenkendorf, Liestal und Pratteln haben diesen Vertrag im Jahr 2022 gekündigt, um den Vertragsinhalt und die Konzessionsabgabe aus heutiger Sicht zu überprüfen. Die drei Gemeinden und die EBL konnten sich bis Frühjahr 2024 auf einen neuen Vertrag einigen. Die restlichen EBL-Gemeinden wurden Mitte 2024 schriftlich und an zwei Informationsabenden über den neuen Vertragsentwurf umfassend orientiert. Es wurde allen Gemeinden die Gelegenheit gegeben ihre Fragen und Vorschläge einzubringen. Aufgrund der Rückmeldungen wurden nur noch kleine Anpassungen vorgenommen. Die letzten Anpassungen erfolgten am 23.09.2024.

### 2. Wichtigste Veränderungen

Im Anhang ist eine Synopse mit dem Inhalt des heutigen (linke Spalte) und des neuen Vertrags (rechte Spalte) zu finden.

In den 35 Jahren der bisherigen Vertragsdauer haben die rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Kantonsebene geändert. Im neuen Vertrag wurden mögliche Widersprüche zur übergeordneten Gesetzgebung so weit als möglich verhindert oder es wurde verzichtet, übergeordnete Vorgaben zu wiederholen. Das hat u.a. dazu geführt, dass eigentlich sympathische bisherige Vertragsbestimmungen weggelassen wurden, z.B. die Verpflichtung der EBL zu einer «sparsamen, umweltgerechten und rationellen Energieversorgung» (Präambel) und den Bestimmungen betreffend Übernahme von Elektrizität (Art. 7) oder der Tarifgestaltung (alter Art. 8).

Die zunehmende Elektrifizierung unserer Energieversorgung mit Photovoltaik-Anlagen, mit elektrischen Wärmepumpen, mit privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge sowie für dezentrale Stromspeicher werden einen grossen Einfluss auf den Unterhalt und Ausbau der Elektrizitätsverteilung in den Gemeinden haben. Damit der nötige Ausbau der Leitungen und ein koordinierter Leitungsbau in den Gemeindestrassen sichergestellt werden kann, wurden die neuen Art. 4 «Bewilligungen und Kostentragung», Art. 5 «Koordinationspflicht» und Art. 9 «Auskunftspflicht» ausgearbeitet.

U.a. für die direkte lokale Nutzung des Stroms aus grösseren PV-Anlagen wird es vermehrt sogenannte «Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch» oder lokale Elektrizitätsgemeinschaften geben. Es wurden in den Art. 2 und 7 entsprechende Präzisierungen vorgenommen.

Der neue Vertrag soll verbindlich vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2032 – also für acht Jahre – gelten. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2032.

Im Art. 6 des neuen Konzessionsvertrags wird die sogenannte Konzessionsabgabe geregelt. Damit werden von der EBL den Gemeinden die Rechte abgegolten, welche ihr mit dem Vertrag eingeräumt werden. Dies betrifft in erster Linie das quasi alleinige Recht, die Strassen resp. die Allmend für die elektrischen Leitungsnetze nutzen zu können. Die Festlegung der Konzessionsabgabe erfolgt neu direkt durch die Gemeinden und nicht wie bisher durch

die EBL. Die Gemeinden werden ab 2026 deutlich höhere Konzessionsabgaben von der EBL erhalten. Die bisherigen Abgaben an die Gemeinden war im schweizweiten Vergleich sehr tief und werden nun ins schweizerische Mittelfeld angehoben. Weitere Details zu den verschiedenen finanziellen Auswirkungen des neuen Vertrags sind im folgendem Abschnitt zusammengefasst.

### Finanzielle Aspekte

Auf allen Stromrechnungen werden von den Elektrizitätswerken bei den Kunden die sogenannten «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» erhoben. Die EBL belastet alle Kundenrechnungen seit vielen Jahren mit einer KAL-Abgabe von 0.34 Rp./kWh (exkl. MWSt.). Wie der Vergleich mit einigen anderen Elektrizitätswerken in Bild 1 zeigt, ist dies bei den Privathaushalten die mit Abstand tiefste Abgabe.

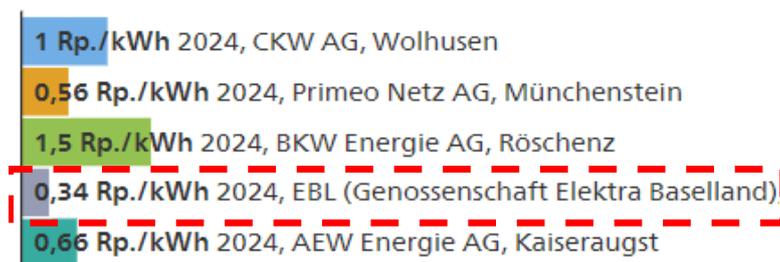


Bild 1 Abgaben an das Gemeinwesen (KAL) verschiedener Elektrizitätswerke bei Privathaushalten (Jahr 2024)

Quelle: <https://www.strompreis.elcom.admin.ch/>

In den vergangenen Jahren hat die EBL mit der KAL-Abgabe jährlich rund CHF 2.0 Mio. bei den Kunden erhoben. Davon hat die EBL rund CHF 0.3 Mio. gemäss bisherigem Konzessionsvertrag an die Gemeinden als Konzessionsabgabe ausbezahlt. Alle EBL-Gemeinden haben den gleichen Betrag von rund CHF 3 pro Einwohner erhalten. Im Bild 2 ist ersichtlich, dass die von Primeo versorgten Unterbaselbieter Gemeinden eine fast fünfmal so hohe Konzessionsabgabe von knapp CHF 15 pro Einwohner erhalten haben. Im Laufental zahlt die BKW den Gemeinden im Mittel über CHF 40 pro Einwohner. Der Vergleich der Konzessionsabgaben in CHF pro Einwohner gemäss Bild 2 zeigt deutlich, dass die heutigen Konzessionsabgaben der EBL viel tiefer sind als in anderen vergleichbaren Gemeinden.

(Konto 8710.4100/4120)

Versorger	Gemeinden	Konzessionen (CHF)		CHF pro Einw.	
		2020	2021	2020	2021
EBL	EBL-Gemeinden (49)	255'689	246'347	3.1	3.0
EBL/Primeo	Pratteln	71'082	76'191	4.3	4.6
Primeo	Primeo-Gemeinden (23)	2'363'619	2'444'149	14.2	14.6
BKW	BKW-Gemeinden (8)	592'561	638'112	43.2	45.7
Rest	restl. BL Gemeinden (5)	2'984	2'421		
Total BL		3'285'935	3'407'219	11.3	11.6

Beispiele anderer Gemeinden:

CKW	Wolhusen LU		145'774		33.9
AEW	Rheinfelden AG		302'398		22.1
AEW	Kaiseraugst AG		183'820		33.4

Bild 2 Konzessionsabgaben verschiedener Elektrizitätswerke an die Gemeinden in absoluten Zahlen und in CHF pro Einwohner (Jahre 2020-2021).

*Hinweis: Die Konzessionsabgaben auf Private und Firmen werden nach ihrer Nutzung überwält. Die angegebenen Werte pro Einwohner dienen ausschliesslich der Vergleichbarkeit zwischen Gemeinden und Elektrizitätswerken und sagen nichts aus über die effektiv von Privaten bezahlten KAL-Abgaben.*

Wie geschrieben, hat die EBL mit der Erhebung der KAL-Abgabe von 0.34 Rp./kWh bei den Kunden jedes Jahr rund CHF 2 Mio. resp. im Mittel rund CHF 20 pro Einwohner einkassiert und davon rund CHF 0.3 Mio. gemäss gekündigtem, alten Vertrag den Gemeinden auszahlen müssen. Die bei der EBL verbleibenden CHF 1.7 Mio. pro Jahr wurden von der EBL bis anhin für gemeinwirtschaftliche Leistungen wie die Energieberatung und die höheren Rückliefertarife für PV-Anlagen verwendet.

Im Art. 6 des neuen Konzessionsvertrags ist nun vorgesehen, dass ab 2025 die Gemeinde selber den künftigen Betrag der «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» festlegen kann. Die EBL wird diese Abgabe erheben und den Gemeinden vollständig im Folgejahr ausbezahlen. Es besteht die Absicht, dass zumindest im Jahr 2025 alle Gemeinden die KAL-Abgabe auf dem bisherigen Betrag von 0.34 Rp./kWh belassen. Für die Kunden ändert sich damit bei den Stromrechnungen nichts. Sie können weiterhin von einer vergleichsweise tiefen KAL-Abgabe profitieren (siehe Bild 1).

Gemäss Antrag soll die in Art. 6 stipulierte Kompetenz an den Stadtrat delegiert werden, die Konzessions- resp. KAL-Abgabe jährlich neu festzulegen. Der Stadtrat soll dabei die Bandbreite von 0.34 bis 0.4 Rp./kWh (exkl. MwSt.) einhalten und so den Kunden weiterhin eine eher tiefe und stabile KAL-Abgabe gewährleisten.

Im Frühjahr 2026 werden gemäss neuem Vertrag den Gemeinden somit die von der EBL im Jahr 2025 erhobenen Konzessionsabgaben von rund CHF 2.0 Mio. ausbezahlt (statt bisher rund CHF 0.3 Mio. vor 2024 und CHF 0.54 Mio. im Jahr 2024). Dies entspricht im Mittel rund 20 CHF pro Einwohner, was gemäss Vergleich mit anderen Gemeinden im Bild 2 ein Wert im Mittelfeld darstellt. Gemäss neuem Vertrag erfolgt die Verteilung der Konzessionsabgabe auf die Gemeinden nicht mehr mit einem einheitlichen Wert pro Einwohner. Neu wird der effektive Stromverbrauch aller Haushalte und Betriebe der Berechnung für die jeweiligen Gemeinde zugrunde gelegt.

### **3. Massnahmen / Termine**

Unbestritten sein dürfte, dass das Energiegesetz (SGS 490) die Grundlage für die Aushandlung von Konzessionsverträgen darstellt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bildet der Konzessionsvertrag eine genügende gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Gebühr (vgl. BGer 2C\_399/2017 vom 28. Mai 2018 E. 7.6.1). Dabei ist nach vorliegender Auffassung hinreichend, dass der Einwohnerrat den Stadtrat ermächtigt, die Konzessionsabgabe in einer Bandbreite von 0.34 bis 0.4 Rp./kWh festzulegen. Mit einem entsprechenden Beschluss wird für die Stimmberechtigten der Gebührenrahmen ersichtlich und der demokratischen Willensbildung zugänglich gemacht. Zu beachten ist, dass bereits fraglich wäre, ob nicht schon § 40 Abs. 3 des Strassengesetzes (SGS 430) dem Gemeinderat eine entsprechende Ermächtigung verleiht, was aber mit der vorliegenden Ermächtigungsgrundlage nicht weiter erörtert werden muss.

Die übrigen Elemente des Vertrags sind entweder nicht reglements wesentlich oder haben die Legitimationsgrundlage bereits in einem formellen Gesetz, weshalb es genügt, diese dem Einwohnerrat zur Kenntnis zu bringen.

Der Stadtrat hat den Vertrag daher mit Beschluss vom 15.10.2024 genehmigt und dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Dem Einwohnerrat wird somit beantragt, dem Stadtrat gemäss Art. 6 des Vertrags die Kompetenz zur künftigen Festlegung der Konzessionsabgabe zu erteilen. Die Konzessionsabgabe würde im Jahr 2025 bei 0.34 Rp./kWh verbleiben, da die EBL die Höhe der KAL-Abgabe fürs Jahr 2025 der Regulierungsbehörde bereits gemeldet hat.

Die EBL ist bereit – entgegen den Kündigungsbestimmungen des alten Vertrags - alle bis 20. Dezember 2024 unterschriebenen Verträge per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

#### **4. Finanzierung**

Für die Stadt Liestal wird die Konzessionsabgabe von bisher CHF 49'000.- (Mittelwert 2020-2022) auf rund CHF 295'000.- (Jahresrechnung 2026) steigen.

#### **5. Beilage**

Synopse Konzessionsvertrag

Vertrag Heute	Vertrag Neu	Hinweise, Bemerkungen
<p><b>KONZESSIONSVERTRAG</b> zwischen der EINWOHNERGEMEINDE, <i>Liestal</i>, vertreten durch den Stadtrat, als Konzessionsgeberin (mit Gemeinde bezeichnet), und der ELEKTRA BASELLAND (EBL), Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal, als Konzessionärin (mit EBL bezeichnet), betreffend Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher.</p> <p>-----</p> <p>Die EBL verpflichtet sich, die Verbraucher mit elektrischer Energie zu möglichst vorteilhaften Bedingungen zu versorgen sowie die sparsame, umweltgerechte und rationelle Energieverwendung zu fördern. Zwischen der Gemeinde und der EBL wird gestützt auf Paragraph 5 des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Oktober 1979 folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen:</p>	<p><b>KONZESSIONSVERTRAG</b> zwischen der EINWOHNERGEMEINDE, <i>Liestal</i>, vertreten durch den Gemeinderat, als Konzessionsgeberin (mit Gemeinde bezeichnet), und der ELEKTRA BASELLAND (EBL), Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal, als Konzessionärin (mit EBL bezeichnet), betreffend Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher.</p> <p>-----</p> <p>Zwischen der Gemeinde und der EBL wird gestützt auf Paragraph 33 des kantonalen Energiegesetzes vom 16. Juni 2016 folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen:</p>	<p><b>§ 33</b> Konzession für Elektrizitätsnetze </p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden können mit den vom Regierungsrat für ihr Gemeindegebiet bestimmten Netzbetreibern Konzessionsverträge abschliessen. Für die Konzessionsabgabe gelten das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip. <sup>2</sup> Ausgenommen sind Netze, wenn die abgegebene maximale elektrische Leistung unter 500 kW liegt. <sup>3</sup> Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.</p>
<p><b>1. Gegenstand der Konzession</b> Die Gemeinde erteilt der EBL eine Konzession zur Erstellung und zum Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie im Gemeindebann.</p>	<p><b>Art. 1 Zweck und Gegenstand der Konzession</b> Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Konzession zur Erstellung und zum Betrieb von Leitungsnetzen und den damit notwendigen Installationen für die Verteilung elektrischer Energie im Gemeindebann.</p>	
<p><b>2. Inhalt der Konzession</b> <sup>1</sup> Mit der Konzession verleiht die Gemeinde der EBL das Recht, die Allmend für die Erstellung und den Betrieb von Leitungsnetzen zur Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher mitzubedenutzen. Bau- und Aufgrabbewilligungen bleiben vorbehalten. <sup>2</sup> Die Gemeinde kann in Fällen überwiegender öffentlichen Interesses Dritten die Benützung der Allmend zur Energieverteilung ebenfalls erlauben. <sup>3</sup> Änderungen am Leitungsnetz infolge Bauarbeiten der öffentlichen Hand werden von der EBL auf eigene Kosten ausgeführt.</p>	<p><b>Art. 2 Inhalt der Konzession</b> <sup>1</sup> Mit der Konzession verleiht die Gemeinde der EBL das Recht, die Allmend für die Erstellung und den Betrieb von Leitungsnetzen zur Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher mitzubedenutzen. Bau- und Aufgrabbewilligungen bleiben vorbehalten. <sup>2</sup> Die Gemeinde kann Dritten die Benützung der Allmend zur Energieverteilung ebenfalls erlauben insbesondere bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch und lokalen Elektrizitätsgemeinschaften. <sup>3</sup> Die EBL verpflichtet sich, im Gemeindegebiet das erforderliche elektrische Verteilnetz so zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass eine sichere, leistungsfähige und effiziente Versorgung mit Elektrizität gewährleistet ist. Die EBL berücksichtigt dabei die bestehenden und absehbaren Anforderungen, welche die Elektrifizierung des Energiesystems inklusive der verstärkten dezentralen Strom-Produktion und -Speicherung mit sich bringt. <sup>4</sup> Unter dem Begriff «Allmend» werden im vorliegenden Vertrag der öffentliche Grund und Boden im Gemeingebrauch verstanden, insbesondere öffentliche Strassen, Plätze und Wege sowie der darüber liegende Luftraum. <sup>5</sup> Unter dem Begriff «elektrisches Verteilnetz» sind im vorliegenden Vertrag unter- und oberirdische elektrische Stark- und Schwachstromanlagen zur Verteilung, Transport und Abgabe von elektrischer Energie samt Zubehör (Transformatorstationen, Kabelschächte, Verteilkabinen, Steuerungs- und Datenübertragungsanlagen für eigene und fremde Zwecke usw.) zu verstehen.</p>	
<p><b>3. Eigentum an den Leitungsnetzen</b> Die von der EBL auf der Allmend erstellten oder betriebenen Leitungsnetze (ohne Strassenbeleuchtungsnetze) stehen im Eigentum der EBL.</p>	<p><b>Art. 3. Eigentum an den Leitungsnetzen</b> <sup>1</sup> Die von der EBL auf der Allmend erstellten oder betriebenen Leitungsnetze (ohne Netz zur öffentlichen Beleuchtung) stehen im Eigentum der EBL. <sup>2</sup> Die Details zur öffentlichen Beleuchtung werden in einem separaten Vertrag geregelt.</p>	

	<p><b>Art. 4 Bewilligungen und Kostentragung</b></p> <p><sup>1</sup> Für Leitungen und Anlagen, die der Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 hiervor dienen, stellt die Gemeinde die von ihr zu erteilenden Bewilligungen in Aussicht, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere Art. 5) erfüllt und die rechtlichen Vorgaben eingehalten sind.</p> <p><sup>2</sup> Änderungen am Leitungsnetz infolge Bauarbeiten der öffentlichen Hand werden von der EBL auf eigene Kosten ausgeführt.</p> <p><sup>3</sup> Die von der EBL zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten öffentlichen und privaten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihnen auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Werke befunden haben.</p> <p><sup>4</sup> Die Arbeiten im Bereich von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von der EBL rasch möglichst auszuführen.</p>	
	<p><b>Art. 5 Koordinationspflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Die EBL und die Gemeinde stimmen auf der Grundlage der Energieplanung und der Investitionsprogramme ihre kurz-, mittel- und langfristigen Planungen mindestens einmal jährlich aufeinander ab.</p> <p><sup>2</sup> Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs sind durch die EBL vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Leitungen oder Rohranlagen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmässig, zu verstärken oder zu erneuern.</p> <p><sup>3</sup> Nach dem vollständigen Belagsersatz einer öffentlichen Strasse dürfen während fünf Jahren keine Grabarbeiten mehr durchgeführt werden. Ausnahmen bilden Hausanschlüsse und Notfälle, wobei in diesen Fällen der Deckbelag nach aktuellem Stand der Technik fach- und sachgerecht zu erneuern ist.</p> <p><sup>4</sup> Bauarbeiten, insbesondere auf öffentlichen Grund, werden zwischen der Gemeinde und EBL koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe. Federführend ist in der Regel die Partei, deren primärer Bedarf das Projekt auslöst.</p> <p><sup>5</sup> Werden Werkleitungen in einem Kombigraben verlegt, beteiligen sich alle involvierten Gewerke an den Grabarbeiten und Belagsinstandstellungen entsprechend einem vorgängig festzulegenden Kostenteiler.</p>	
<p><b>6. Konzessionsabgabe</b></p> <p>Für die Erteilung der Konzession gemäss Ziffer 1 dieses Vertrages verpflichtet sich die EBL zu folgenden Leistungen:</p> <p><sup>1</sup> Die EBL vergütet als Konzessionsabgabe insgesamt 3 % ihres Umsatzes aus Energieverkäufen gemäss Geschäftsbericht.</p> <p>Die Gemeinde erhält einen entsprechend dem Stand der Wohnbevölkerung am 31. Dezember des Vorjahres und dem Umsatz aus Energieverkäufen des Vorjahres berechneten Anteil.</p>	<p><b>Art. 6 Konzessionsabgabe</b></p> <p><sup>1</sup> Die EBL vergütet der Gemeinde eine Konzessionsabgabe für die mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Konzessionsabgabe wird von der Gemeinde festgelegt und an die EBL gemeldet. Die Konzessionsabgabe basiert auf dem Stromverbrauch in der jeweiligen Gemeinde und wird in Rp. pro kWh festgelegt. Die Information an die Endverbraucher zur neuen Höhe der Konzessionsabgabe obliegt den Gemeinden.</p> <p><sup>3</sup> Die Einführung oder Abschaffung einer Abgabe sowie jede Änderung der Abgabenhöhe, kann nur auf den Beginn eines Kalenderjahres erfolgen und ist der EBL spätestens per 31. Juli des Vorjahres per Einschreiben zu eröffnen.</p> <p><sup>4</sup> Die zu entrichtende Konzessionsabgabe wird den Endverbrauchern im Gemeindegebiet weiterverrechnet und auf der Rechnung gesondert als «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» ausgewiesen.</p> <p><sup>5</sup> Die jährlich erhobenen Konzessionsabgaben werden von der EBL im 2. Quartal des Folgejahres ausbezahlt.</p> <p><sup>6</sup> Sollten nach der Auszahlung Korrekturen an der Höhe des Stromverbrauchs erforderlich sein, werden die entsprechenden Korrekturrechnungen im Folgejahr verrechnet.</p> <p><sup>7</sup> Auf Anfrage sind der Gemeinde Detaildaten zur Überprüfung der Berechnung der Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p><sup>2</sup> Auf allen Materiallieferungen für die öffentliche Strassenbeleuchtung vergütet die EBL einen Rabatt von 15 %.</p>	<p><i>Artikel streichen</i></p>	<p><i>Separater Vertrag betreffend Strassenbeleuchtung ist in Bearbeitung</i></p>

<p><sup>3</sup> Die EBL verpflichtet sich, die Erstellung, allfällige Erweiterungen und Reparaturen sowie Unterhaltsarbeiten der gemeindeeigenen Strassenbeleuchtung zu Selbstkosten auszuführen. Die EBL gestattet der Gemeinde, bei der Erstellung der Strassenbeleuchtung ihre oberirdischen und unterirdischen Verteilanlagen unentgeltlich mitzubedenutzen, soweit dies der Betrieb erlaubt.</p>		
<p><b>7. Übernahme von Elektrizität</b></p> <p><sup>1</sup> Die EBL verpflichtet sich, überschüssige dezentral erzeugte Elektrizität zu übernehmen, sofern diese in einer für das Netz geeigneten Art und unter Einhaltung der technischen Vorschriften eingespeist wird.</p> <p><sup>2</sup> Sie vergütet dem Erzeuger, was sie für die gleiche Elektrizitätsmenge gleicher Qualität aus einer neuen Anlage für die öffentliche Stromversorgung (thermisches Kraftwerk von mindestens 100 Megawatt) aufwenden müsste.</p>	<p><b>Art. 7. Transport von Elektrizität</b></p> <p><sup>1</sup> Die EBL verpflichtet sich, im Rahmen der übergeordneten rechtlichen Bestimmungen, Elektrizität von sämtlichen Lieferanten in verschiedenen Qualitätsmerkmalen über Ihre Elektrizitätsnetze an die Endverbraucher zu liefern.</p> <p><sup>2</sup> Die EBL lässt die verschiedenen, gesetzgeberisch vorgesehenen Modelle der Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch zu und gewährleistet diskriminierungsfreie Bedingungen.</p>	
<p><b>8. Tarifgestaltung</b></p> <p>Tarifstrukturen sind so zu gestalten, dass sie die Ziele des Energiegesetzes unterstützen, insbesondere sollen sie zum Stromsparen anreizen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien fördern.</p>	<p><i>Artikel streichen</i></p>	
	<p><b>Art. 8 Dienstbarkeiten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde erteilt der EBL nach Möglichkeit und Absprache die für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 benötigten Rechte auf ihrer Allmend.</p> <p><sup>2</sup> Die Durchleitungsrechte für die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum werden von der EBL erworben. Die Gemeinde ist dabei behilflich, soweit dies erforderlich und sinnvoll ist.</p>	
	<p><b>Art. 9 Auskunftspflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Parteien informieren sich regelmässig über alle den Netzbetrieb und die kommunale Erschliessungsplanung betreffenden Fragen und insbesondere über Änderungen im Verteilnetz der EBL. Sie stellen sich gegenseitig alle dafür benötigten Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung und koordinieren gemeinsame Arbeiten (vgl. Art. 5 Koordinationspflicht).</p> <p><sup>2</sup> Die Lieferung von Daten zum Verteilnetz kann auf Wunsch der Gemeinde mit einer Zusatzvereinbarung geregelt werden.</p>	
<p><b>11. Konzessionsdauer</b></p> <p><sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt rückwirkend am 1. Januar 1988 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2007.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Konzession nicht fünf Jahre vor Ablauf gekündigt, so läuft sie auf unbestimmte Dauer mit fünfjähriger Kündigungsfrist weiter.</p> <p><sup>3</sup> Bei gleichen Bedingungen steht der EBL beim Abschluss einer Folgekonzession der Vorrang zu.</p> <p><sup>4</sup> Kommt keine Einigung über eine neue Konzession zustande, so vergütet die Gemeinde der EBL den Zustandswert der Leitungsnetze und elektrischen Anlagen. Die Gemeinde trägt auch die Kosten der Entflechtung zur anderweitigen Versorgung mit elektrischer Energie.</p>	<p><b>Art. 10 Konzessionsdauer und Kündigung</b></p> <p><sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 1. Januar 1988.</p> <p><sup>2</sup> Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2032.</p> <p><sup>3</sup> Bei gleichen Bedingungen steht der EBL beim Abschluss einer Folgekonzession der Vorrang zu.</p> <p><sup>4</sup> Kommt keine Einigung über eine neue Konzession zustande, so vergütet die Gemeinde der EBL den Zustandswert der Leitungsnetze und elektrischen Anlagen. Die Gemeinde trägt auch die Kosten der Entflechtung zur anderweitigen Versorgung mit elektrischer Energie.</p>	<p>Das Datum der Inkraftsetzung kann variieren. Verträge, welche bis zum 20.12.2024 unterzeichnet bei EBL eingehen, können auf den 1.1.2025 in Kraft treten.</p>
	<p><b>Art. 11 Salvatorische Klausel</b></p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, die das bei Vertragsabschluss bestehende Verhältnis wiederherstellt oder welche die wirtschaftliche Zielsetzung des Vertrages einschliesslich der sich hieraus ergebenden Regelung erreicht.</p> <p>Stellt sich eine Lücke im Vertragswerk heraus, so soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschliessenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertragswerkes gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.</p>	

	<p><b>Art. 12 Streitigkeiten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Parteien verpflichten sich, allfällige Streitigkeiten vor Anrufung der zuständigen Behörden oder Gerichte einem dreiköpfigen Schiedsgericht zu unterbreiten.</p> <p><sup>2</sup> Jede Partei bestimmt ein Mitglied des Schiedsgerichts.</p> <p><sup>3</sup> Die beiden von den Parteien bestimmten Schiedsgerichtsmitglieder bestimmen gemeinsam den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht einigen, wird der oder die Vorsitzende vom Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichts des Kantons Baselland bezeichnet.</p> <p><sup>4</sup> Gerichtsstand ist Liestal.</p>	
--	---	--